

Nr 120 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Jugendgesetz, LGBl Nr 24/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 81/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die die §§ 5 und 7 betreffenden Zeilen lauten:

„§ 5 Gegenstand und Voraussetzung der Förderung
§ 7 Förderungsempfänger und -empfängerinnen“

1.2. Die den § 16 betreffende Zeile entfällt.

1.3. Die den § 20 betreffende Zeile lautet:

„§ 20 Besondere Verpflichtungen der Betriebsinhaber bzw Betriebsinhaberinnen und der Veranstalter bzw Veranstalterinnen“

1.4. Die den § 30 betreffende Zeile entfällt.

1.5. Die den § 32 betreffende Zeile lautet:

„§ 32 Andere Medien, Beiprogramme, Revue- und Varieteeveranstaltungen“

1.6. Die den § 38 betreffende Zeile lautet:

„§ 38 Freigabe von Videokassetten und sonstigen elektronischen Bild-Datenträgern“

1.7. Nach der den § 43 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 43a Verweisungen auf Bundesrecht
§ 43b Informationsverfahrenshinweis“

2. Im § 1 Abs 2 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Kinder- und Jugendwohlfahrt“ durch die Wortfolge „der Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

3. Im § 2 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der lit c entfallen die Worte „gesellschaftliche“ und „jungen“.

3.2. In der lit d wird die Wortfolge „wie zB zwischen Nichtbehinderten oder Behinderten sowie gegenüber benachteiligten jungen Menschen;“ durch die Wortfolge „wie zB die Inklusion von Menschen mit Behinderung und von benachteiligten jungen Menschen;“ ersetzt.

3.3. In der lit e werden die Worte „Kulturen und Weltanschauungen“ durch die Wortfolge „Kulturen, Weltanschauungen und Religionen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung“ ersetzt.

3.4. Die lit h lautet:

„h) Stärkung des demokratischen Systems und des Demokratieverständnisses.“

4. Im § 3 wird die Wortfolge „die nicht älter als 27 Jahre sind“ durch die Wortfolge „die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.

5. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz das Wort „Jugendlicher“ durch die Worte „junger Menschen“ ersetzt.

5.2. Im Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.2.1. Im zweiten Satz werden der Betrag „7,27 €“ durch den Betrag „10 €“ und der Betrag „10,90 €“ durch den Betrag „14 €“ ersetzt.

5.2.2. Im dritten Satz wird in der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„4. die Gründung von Jugendorganisationen fördern und bestehende Jugendorganisationen bei ihren Aktivitäten unterstützen.“

6. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Überschrift lautet:

„Gegenstand und Voraussetzung der Förderung“

6.2. Abs 1 lautet:

„(1) Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden sollen, dienen folgenden Zielsetzungen:

- a) der physischen und psychischen Entwicklung junger Menschen;
- b) der Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses im innerstaatlichen wie auch im internationalen Bereich;
- c) der politischen und staatsbürgerlichen Bildung sowie der Bildung in religiös-spirituellen und weltanschaulichen Themen junger Menschen;
- d) der Entwicklung des sozialen Engagements junger Menschen;
- e) der Vorbereitung junger Menschen auf Partnerschaft und Familie;
- f) der Entfaltung der kreativen Kräfte junger Menschen, um eine aktive Beteiligung am kulturellen Leben zu ermöglichen;
- g) der Bewusstseinsbildung junger Menschen zum verantwortungsvollen Gebrauch von Medien und Kommunikationstechnologien;
- h) einer sinnvollen Freizeitgestaltung, die den unterschiedlichen Interessen junger Menschen gerecht wird.“

6.3. Im Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.3.1. Die lit b lautet:

„b) die Errichtung und Führung von Gewalt-, Extremismus- oder Suchtpräventionsstellen;“

6.3.2. Die lit g lautet:

„g) die Herausgabe von Jugendzeitschriften, Jugendinformationen und digitale Medienauftritte;“

6.4. Im Abs 4 wird die Wortfolge „der Förderungswerber eine ihm zumutbare Eigenleistung erbringt“ durch die Wortfolge „Förderungswerbende ihnen zumutbare Eigenleistungen erbringen“ ersetzt.

7. § 6 Abs 1 lautet:

„(1) Die Förderung kann erfolgen durch:

- a) Gewährung von Beiträgen (Subventionen) und Stipendien;
- b) Gewährung von Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen;
- c) organisatorische und fachliche Beratung;
- d) Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen;
- e) Bereitstellung von Kommunikations- und Vernetzungsangeboten für Jugendorganisationen und Jugendzentren;
- f) sonstige Mitwirkung.“

8. § 7 lautet:

„Förderungsempfänger und -empfängerinnen

§ 7

Förderungen nach diesem Gesetz können gewährt werden:

- a) jungen Menschen;
- b) Organisationen, denen überwiegend junge Menschen angehören (Kinder- und Jugendorganisationen);
- c) Organisationen und Einrichtungen, die Angebote für junge Menschen setzen und junge Menschen begleiten;

d) Organisationen und Einrichtungen, die sich der Ausbildung oder Fortbildung von Jugendbetreuern bzw -betreuerinnen auf den im § 5 Abs 2 angeführten Gebieten widmen.“

9. Im § 8 wird im ersten Satz das Wort „Förderungswerbern“ durch das Wort „Förderungswerbenden“ ersetzt.

10. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 erster Satz wird im Klammersausdruck das Wort „Jugendamt“ durch das Wort „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

10.2. Im Abs 2 werden im zweiten Satz die Worte „behindertengerechte Ausstattung“ durch die Worte „barrierefreie Ausstattung“ ersetzt.

10.3. Im Abs 3 werden im ersten Satz das Wort „Rechtsträgern“ durch die Worte „Rechtsträgern bzw -trägerinnen“ und im zweiten Satz die Worte „dem Rechtsträger“ durch die Wortfolge „den jeweiligen Rechtsträgern bzw -trägerinnen“ ersetzt.

11. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Abs 1 lautet:

„(1) Jugendzentren und Jugendtreffpunkte im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die Maßnahmen und Angebote der außerschulischen Jugendarbeit setzen.“

11.2. Im Abs 2 werden in der Z 4 die Worte „behindertengerechte Ausstattung“ durch die Worte „barrierefreie Ausstattung“ ersetzt.

12. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Abs 2 lautet:

„(2) Dem Landes-Jugendbeirat gehören an:

- a) je eine Person als Vertretung der gemäß § 14 Abs 2 aufgenommenen Jugendorganisationen;
- b) Vertreter bzw Vertreterinnen von Jugendzentren und Jugendtreffpunkten, die durch mindestens zwei Jahre die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs 1 und 2 erfüllen, nach folgendem Verteilungsschlüssel: Bestehen im Bundesland Salzburg
 - aa) ein Jugendzentrum oder ein Jugendtreffpunkt: ein Vertreter bzw eine Vertreterin;
 - bb) zwei bis fünf Jugendzentren oder Jugendtreffpunkte: zwei Vertreter bzw zwei Vertreterinnen;
 - cc) sechs bis zehn Jugendzentren oder Jugendtreffpunkte: drei Vertreter bzw Vertreterinnen;
 - dd) weiterführend je fünf Jugendzentren oder Jugendtreffpunkte: zusätzlich ein Vertreter bzw eine Vertreterin.

Die Anzahl der Vertreter bzw Vertreterinnen der Jugendzentren oder Jugendtreffpunkte darf keinesfalls die Zahl der Vertreter bzw Vertreterinnen der dem Landes-Jugendbeirat angehörenden Jugendorganisationen übersteigen.“

12.2. Abs 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder des Landes-Jugendbeirates gemäß Abs 2 lit a werden von der betreffenden Jugendorganisation und die Mitglieder gemäß Abs 2 lit b von den Rechtsträgern bzw -trägerinnen der in Betracht kommenden Jugendzentren und Jugendtreffpunkte einvernehmlich namhaft gemacht und von der Landesregierung bestellt.“

12.3. Abs 4 lautet:

„(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise wie nach Abs 3 ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Fall von dessen Verhinderung zu vertreten hat. Es darf nur das Mitglied oder dessen Ersatzmitglied zu Beginn der Funktionsdauer (Abs 5) das 35. Lebensjahr vollendet haben, und die Geschlechterparität ist herzustellen.“

12.4. Abs 5 lautet:

„(5) Die Funktionsdauer des Landes-Jugendbeirates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder und endet mit dem Zusammenreten der neu bestellten Mitglieder. Der bzw die Vorsitzende und die den Vorsitz vertretenden Personen bleiben bis zur Neuwahl des bzw der

Vorsitzenden im Amt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) während der Funktionsdauer werden die Mitglieder (Ersatzmitglieder) für die restliche Funktionsdauer bestellt. Auf die Geschlechterparität im Landes-Jugendbeirat ist zu achten.“

12.5. Im Abs 6 erster Satz werden in der lit c die Worte „die Rechtsträger“ durch die Worte „die Rechtsträger bzw -trägerinnen“ ersetzt.

13. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Abs 1 lautet:

„(1) Der Landes-Jugendbeirat ist von dem bzw der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in einem Kalenderjahr einzuberufen. Der Beirat ist weiters einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Grundes bei dem bzw der Vorsitzenden verlangt wird.“

13.2. Im Abs 2 werden im ersten Satz die Wortfolge „der Leiter/die Leiterin“ durch die Wortfolge „der Leiter bzw die Leiterin“ und im dritten Satz das Wort „Vertretern“ durch die Worte „vertretenden Personen“ ersetzt.

13.3. Im Abs 3 werden im ersten Satz die Wortfolge „der/die Vorsitzende (Stellvertreter)“ durch die Wortfolge „der bzw die Vorsitzende oder die den Vorsitzenden bzw die Vorsitzende stellvertretende Person“ und im dritten Satz die Worte „der Vorsitzende“ durch die Wortfolge „der Vorsitzende bzw die Vorsitzende“ ersetzt.

13.4. Im Abs 5 wird angefügt: „Diese unterstützt den Landes-Jugendbeirat in administrativer Hinsicht.“

14. Im § 14 Abs 1 lautet die lit a:

„a) gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige juristische Personen;“

15. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 werden die Worte „der Rechtsträger“ durch die Wortfolge „der Rechtsträger bzw der Rechtsträgerinnen“ und die Worte „von Vertretern“ durch die Worte „von vertretenden Personen“ ersetzt.

15.2. Im Abs 2 werden im ersten Satz die Worte „des Rechtsträgers“ durch die Wortfolge „des Rechtsträgers bzw der Rechtsträgerin“ ersetzt.

15.3. Im Abs 3 werden im ersten Satz die Wortfolge „eines in die Liste aufgenommenen Rechtsträgers“ durch die Wortfolge „eines in die Liste aufgenommenen Rechtsträgers bzw einer in die Liste aufgenommenen Rechtsträgerin“ und die Worte „der Rechtsträger“ durch die Wortfolge „der Rechtsträger bzw die Rechtsträgerin“ ersetzt.

16. § 16 entfällt.

17. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Die Überschrift lautet:

**„Besondere Verpflichtungen der Betriebsinhaber bzw Betriebsinhaberinnen
und der Veranstalter bzw Veranstalterinnen“**

17.2. Im Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Inhaber von Betrieben (Geschäftsführer, Beauftragte) und Veranstalter“ durch die Wortfolge „Inhaber bzw die Inhaberinnen von Betrieben (Geschäftsführung oder von dieser Beauftragte) und Veranstalter bzw Veranstalterinnen sowie von diesen Beauftragte“ ersetzt.

18. Im § 21 werden nach dem Wort „Jugendschutzbestimmungen“ die Worte „und die in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte“ eingefügt.

19. Im § 22 Abs 1 lautet die Z 2:

„2. Jugendliche: Personen, die das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leistende Personen. Sie werden unterschieden in:

a) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche bis 14 Jahre),

- b) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben (Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren),
- c) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Jugendliche ab 16 Jahre);“

20. Im § 23 Abs 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „verheiratet zu sein“ und wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Inhaber eines Betriebes oder ein Veranstalter“ durch die Wortfolge „der Inhaber bzw die Inhaberin eines Betriebes oder ein Veranstalter bzw eine Veranstalterin“ ersetzt.

21. Im § 24 Abs 1 lauten die lit b und c:

- „b) Jugendliche bis 14 Jahre in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr;
- c) Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren in der Zeit von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr.“

22. Im § 27 Abs 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten“ durch die Wortfolge „des Eigentümers bzw der Eigentümerin oder des bzw der sonst darüber Verfügungsberechtigten“ ersetzt.

23. Im § 28 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

23.1. In der lit a werden die Worte „vom Veranstalter“ durch die Wortfolge „vom Veranstalter bzw von der Veranstalterin“ und der Klammersausdruck „(§§ 29 Abs 2 bis 4, 30 Abs 3)“ durch den Klammersausdruck „(§ 29 Abs 2 bis 4)“ ersetzt.

23.2. In der lit b lauten die sublit bb und cc:

- „bb) bei Jugendlichen bis 14 Jahre nach 23:00 Uhr;
- cc) bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren nach 01:00 Uhr.“

24. Im § 29 werden folgende Änderungen vorgenommen:

24.1. Im Abs 2 werden die Worte „Der Veranstalter“ durch die Wortfolge „Der Veranstalter bzw die Veranstalterin“ ersetzt und entfällt die Verweisung auf „oder § 30 Abs 3“.

24.2. Im Abs 4 lauten der zweite und dritte Satz: „Dasselbe gilt für Beurteilungen der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Landesregierung kann jedoch auf Antrag des Veranstalters bzw der Veranstalterin oder des Filmverleihs oder von Amts wegen eine von diesen Beurteilungen abweichende Entscheidung treffen.“

25. § 30 entfällt.

26. § 32 lautet:

„Andere Medien, Beiprogramme, Revue- und Varieteeveranstaltungen

§ 32

Die §§ 28 bis 31 gelten unabhängig von den verwendeten Bild-Datenträgern. Sie gelten auch für Beiprogramme sowie für Revue- und Varieteeveranstaltungen.“

27. Im § 33 Abs 3 werden in der lit a im ersten Spiegelstrich das Wort „Vertreter“ durch die Worte „Vertreter bzw Vertreterinnen“ und das Wort „Schülern“ durch die Worte „Schülern bzw Schülerinnen“ ersetzt.

28. § 34 Abs 1 lautet:

„(1) Kinder und Jugendliche dürfen sich an Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen um Geld oder Geldeswert sowie an öffentlichen Wetten, Lotterien und Totospielen nicht beteiligen. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an behördlich genehmigten Tombolaveranstaltungen.“

29. Im § 35 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“.

30. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

30.1. Im Abs 1 wird im zweiten Satz die Wortfolge „von gebrannten alkoholischen Getränken,“ durch die Wortfolge „von Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen,“ ersetzt.

30.2. Im Abs 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“ und wird nach dem Wort „Tabakwaren“ der Klammerausdruck „(§ 1 Z 1 bis 1 lit 11 und Z 8 TNRSG)“ eingefügt. Im zweiten Satz wird das Wort „abgegeben“ durch die Wortfolge „verkauft oder sonst abgegeben“ ersetzt.

31. Im § 37 werden folgende Änderungen vorgenommen:

31.1. Im Abs 1 entfällt der Klammerausdruck „(zB Telefonsex)“ und wird angefügt: „Dieses Verbot schließt das Anbieten, Vorführen, Weitergeben oder sonstige Zugänglichmachen derartiger Inhalte durch soziale Medien und Messenger-Dienste mit ein.“

31.2. Im Abs 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten“ durch die Wortfolge „des Eigentümers bzw der Eigentümerin oder des bzw der sonst darüber Verfügungsberechtigten“ ersetzt.

31.3. Im Abs 5 entfällt die Verweisung auf „, BGBl I Nr 112/1997,“.

31.4. Im Abs 6 wird im ersten Satz die Verweisung auf „der Klasse I gemäß § 3 des Pyrotechnikgesetzes“ durch die Verweisung auf „der Kategorie F 1 gemäß § 11 Pyrotechnikgesetz“ ersetzt.

32. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

32.1. Die Überschrift lautet:

„Freigabe von Videokassetten und sonstigen elektronischen Bild-Datenträgern“

32.2. Im Abs 1 wird das Wort „Bildplatten“ durch die Worte „DVDs, Blu-Ray-Discs“ ersetzt.

32.3. Im Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

32.3.1. Im ersten Satz wird die Verweisung auf „§ 7 iVm § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, Gesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 1985 I S 425,“ durch die Verweisung auf „§§ 11 und 12 Jugendschutzgesetz, Gesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 2002 I S 2730, in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 2017, Gesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 2017 I S 420,“ ersetzt.

32.3.2. Im zweiten Satz wird die Wortfolge „des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten“ durch die Wortfolge „des Eigentümers bzw der Eigentümerin oder des bzw der sonst darüber Verfügungsberechtigten“ ersetzt.

32.4. Im Abs 3 wird die Wortfolge „des Eigentümers des Datenträgers oder sonst darüber Verfügungsberechtigten“ durch die Wortfolge „des Eigentümers bzw der Eigentümerin des Datenträgers oder des bzw der sonst darüber Verfügungsberechtigten“ ersetzt.

33. Im § 39a werden die Worte „gebrannte alkoholische Getränke“ durch die Wortfolge „Getränke gemäß § 36 Abs 1 zweiter Satz“ ersetzt.

34. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

34.1. Im Abs 1 entfällt im ersten Satz die Verweisung auf „30 Abs 1, 2 und 4 letzter Satz,“ und wird angefügt: „Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind bei Übertretung der Bestimmungen des § 36 Abs 2 auch dann straffrei, wenn die Übertretung in der Öffentlichkeit erfolgt.“

34.2. Abs 3 lautet:

„(3) Von anderen Personen als Jugendliche begangene Übertretungen sind mit Geldstrafe von 250 € bis zu 3.700 €, bei Übertretungen im Zusammenhang mit jugendgefährdenden Gegenständen usw im Sinn des § 37 oder nicht freigegebenen Datenträgern im Sinn des § 38 aber mit Geldstrafe von 500 € bis 7.300 € oder im Zusammenhang mit Suchtgiften mit Geldstrafe von 1.500 € bis 14.600 € oder mit Freiheitsstrafe bis vier Wochen zu bestrafen.“

35. Nach § 43 wird eingefügt:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 43a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 45/2018;
2. Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl I Nr 131/2009; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
3. Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl I Nr 112/1997; Gesetz BGBl I Nr 37/2018;
4. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSKG, BGBl Nr 431/1995; Gesetz BGBl I Nr 37/2018.

Informationsverfahrenshinweis

§ 43b

Die Novelle LGBl Nr/2018 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Nummer 2018/406/A notifiziert.“

36. Im § 45 wird angefügt:

„(8) Die §§ 1 Abs 2, 2 Abs 3, (§) 3, 4 Abs 1 und 3, 5 Abs 1, 2 und 4, 6 Abs 1, (§) 7, 8, 9, 10 Abs 1 und 2, 11 Abs 2, 3, 4, 5 und 6, 13 Abs 1, 2, 3 und 5, 14 Abs 1, (§) 15, 20 Abs 1, (§) 21, 22 Abs 1, 23 Abs 1, 24 Abs 1, 27 Abs 2, 28 Abs 1, 29 Abs 2 und 4, (§) 32, 33 Abs 3, 34 Abs 1, (§) 35, 36 Abs 1 und 2, 37 Abs 1, 2, 5 und 6, 38 Abs 1, 2 und 3, 39a, 40 Abs 1 und 3, 43a und 43b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 16 und 30 außer Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Gegenständlichem Novellierungsvorschlag liegt der Beschluss der Landesjugendreferentinnen und Landesjugendreferenten auf ihrer Konferenz vom 20. April 2018 zum Thema Harmonisierung der Jugendschutzgesetze zu Grunde, in dem folgende Punkte, die noch nicht in dieser Form im Salzburger Jugendgesetz geregelt sind, beschlossen wurden: 1. Das Rauchverbot für Jugendliche wird von 16 Jahren auf 18 Jahre angehoben. 2. Die Ausgehzeiten von Jugendlichen sollen so festgelegt werden, dass das Ausgehen für Jugendliche bis zum Alter von 14 Jahren bis 23:00 Uhr, bis zum Alter von 16 Jahren bis 1:00 Uhr möglich und ab dem 16. Geburtstag unbeschränkt zulässig sein soll. Dieser Beschluss wird darüber hinaus zum Anlass genommen, das gesamte Salzburger Jugendgesetz auf seine Aktualität hin zu überprüfen, wobei die Salzburger Landesregierung gemeinsam mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft, Jugendorganisationen, Jugendinitiativen, Vertreterinnen und Vertretern der Integrationsplattform und der Landespolizeidirektion folgende Anpassungsnotwendigkeiten an die aktuellen Verhältnisse und Bedürfnisse erarbeitet hat:

- Erweiterung des Jugendschutzes (Anhebung des Schutzesalters nicht nur beim Erwerb von Tabakwaren, sondern auch bei der Benützung von Spielautomaten, Verbot der Teilnahme an Lotterien und Totospielen, Anwendung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen auf verheiratete Minderjährige),
- Zusammensetzung, Funktionsdauer und Arbeitsweise des Landes-Jugendbeirates,
- Neuaufstellung der Jugendförderung und
- Berücksichtigung neuer Medien.

1.2. Darüber hinaus werden im Hinblick auf eine zeitgemäße und geschlechtergerechte Sprache mehrfach Änderungen des geltenden Gesetzestextes vorgenommen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht im Einklang. Der Gesetzesentwurf wird der Notifikation gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unterzogen.

4. Kosten:

Im § 4 Abs 3 erfolgt eine Anhebung der Beträge für die Jugendförderung, die die Gemeinden in ihren Voranschlägen vorsehen sollen. Diese gelten als Richtwert. Von einer gesetzlichen Verpflichtung der Vorschreibung dieser Beträge wird weiterhin Abstand genommen (vgl dazu die Erläuterungen zu Z 5.2). Mit einem verpflichtenden Zusatzaufwand für die Gebietskörperschaften ist nicht zu rechnen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

6.1. Im Begutachtungsverfahren haben der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

6.2. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßte die österreichweite Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen, regte jedoch an, ein generelles Verbot von Zigarettenautomaten sowie ein generelles Rauchverbot auf Kinderspielplätzen einzuführen. Darüber hinaus sollte eine auf die Zielgruppe abgestimmte Informations- und Aufklärungsarbeit forciert werden. Weiters sollte den modernen technischen Gegebenheiten in den §§ 37 und 38 durch Aufnahme der Streamingdienste Rechnung getragen werden. Um zu einer Entkriminalisierung und Bewusstseinsbildung beizutragen, sollte bei den Strafbestimmungen die Erbringung sozialer Leistung sowie die Möglichkeit von Informations- und Beratungsgesprächen ins Auge gefasst werden. Sämtliche Anregungen dienen dem Jugendschutz, sind jedoch näher zu prüfen und bei Bedarf einer weiteren Novelle vorzubehalten. Durch das gewünschte relativ einheitliche Inkrafttreten in Österreich mit Anfang des Jahres 2019 können vorgeschlagene Anregungen daher nicht mehr in diesem Vorhaben aufgegriffen werden.

6.3. Die Wirtschaftskammer Salzburg begrüßte, dass keine generellen Betretungsverbote für Jugendliche in Lokalen mit Rauchbereich normiert werden, sah jedoch die gemäß § 40 Abs 3 vorgesehene Untergrenze der Geldstrafe von € 500 bei einem Strafraum bis zu € 3.700 als unverhältnismäßig an. Die Anregung wird aufgegriffen und die Höhe der Mindeststrafen zu allen Tatbeständen des § 40 Abs 3 auf jeweils die Hälfte reduziert.

6.4. Der Salzburger Gemeindeverband hatte gegen den Entwurf keine Bedenken, sprach sich jedoch grundsätzlich gegen Richtwerte in Bezug auf die eigenverantwortlich zu gestaltenden Förderbudgets der Gemeinden aus. Die im § 4 Abs 3 vorgesehene Anhebung der Richtwerte, die für die Gemeinden nicht verbindlich sind, erfolgt das erste Mal seit deren Einführung vor 20 Jahren. Sie liegt im Rahmen der in diesem Zeitraum erfolgten Inflation und passt die Beträge lediglich an das heutige Preisniveau an.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis wird an die neuen Überschriften angepasst bzw um die neuen Bestimmungen ergänzt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs 2):

Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung an das neue Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl Nr 32/2015 idgF.

Zu Z 3 (§ 2 Abs 3):

Die Aufgaben und Grundsätze der Jugendförderung werden an das gegenwärtige Verständnis und den gegenwärtigen Anforderungen der Jugendarbeit ebenso wie an die aktuelle Diktion angepasst.

Zu Z 4 (§ 3):

In Übereinstimmung mit § 2 Abs 1 Bundes-Jugendförderungsgesetz, BGBl I Nr 126/2000 idgF, wird der persönliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bisher: nicht älter als 27 Jahre), ausgedehnt.

Zu Z 5.1 (§ 4 Abs 1):

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Personenkreis, dem eine politische Partizipation ermöglicht werden sollte, weit über die Volljährigkeit hinausgeht, wird der bisherige Begriff „Jugendliche“ durch den umfassenderen Begriff der „jungen Menschen“ ersetzt. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass eine Verwechslung mit dem Jugendlichenbegriff des § 22 Abs 1 ausgeschlossen werden kann.

Zu Z 5.2 (§ 4 Abs 3):

Die den Gemeinden empfohlenen Beträge für das Jugendbudget sind seit der Stammfassung des Salzburger Jugendgesetzes aus dem Jahr 1998 unverändert geblieben. Diese sollen daher an das heutige Preisniveau angepasst werden (zweiter Satz).

Auf Gemeindeebene soll die Jugendförderung intensiviert werden. Dies soll einerseits durch die Förderung neuer Jugendorganisationen gelingen, andererseits durch die Zurverfügungstellung von Infrastruktur (Räumlichkeiten, Sportplätze, etc ...) an bereits bestehende Jugendorganisationen (dritter Satz Z 4).

Zu Z 6 (§ 5 Abs 1, 2 und 4):

Im Wesentlichen werden Angleichungen an den heute aktuellen Sprachgebrauch vorgenommen und die Bestimmungen den heutigen Bedürfnissen angepasst.

Die Überschrift wird zur Klarstellung insofern präzisiert, als neben den Voraussetzungen einer Förderung auch der Gegenstand angeführt wird.

Im Abs 1 soll anstelle der Förderung der religiösen Erziehung junger Menschen (lit c) zukünftig die Bildung in religiös-spirituellen und weltanschaulichen Fragen förderungswürdig sein. Die Zielsetzung dieser Förderung soll dabei sein, dass die Entwicklung einer Grundwerte- und Ethikhaltung fokussiert wird. Eine Förderung von (außerschulischem) Unterricht in einer bestimmten Konfession fällt aber nicht unter die lit c. Der verantwortungsvolle Gebrauch der Medien (lit g) wird an die aktuellen Bedürfnisse angepasst und um Kommunikationstechnologien erweitert. Als förderungswürdige Maßnahme sollte insbesondere auch die Bewusstseinsbildung junger Menschen beim Gebrauch von Smartphones angesehen werden.

Im Abs 2 soll ebenfalls zur Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse die Förderung von Suchtpräventionsstellen um die Förderung von Gewalt- oder Extremismuspräventionsstellen (lit b) und die Herausgabe von Jugendzeitschriften und Jugendinformationen um digitale Medienauftritte (lit g) ergänzt werden.

Im Abs 4 erfolgt eine gendergerechte Formulierung.

Zu Z 7 (§ 6 Abs 1):

Durch das Voranstellen des Wortes „durch“ sollte eine leichtere Lesbarkeit dieser Bestimmung erreicht werden. Neu eingefügt wird die Bereitstellung von Kommunikations- und Vernetzungsangeboten (lit e), sodass die bisherige lit e, die die sonstige Mitwirkung normiert, neu in lit f angeführt wird. Unter der

Bereitstellung von Kommunikations- und Vernetzungsangeboten sind sowohl die Herstellung von Kontakten in sozialen Medien als auch die Organisation von Zusammenkünften zu verstehen.

Zu Z 8 (§ 7):

Neben der gendergerechten Formulierung werden die Förderungsempfänger und -empfängerinnen erweitert (lit c), sodass zukünftig nicht nur Jugendorganisationen in Betracht kommen sollen, die junge Menschen betreuen, sondern auch solche, die Freizeitangebote für junge Menschen entwickeln.

Zu Z 9, 10 und 11 (§§ 8, 9 und 10):

Die Änderungen betreffen eine gendergerechte Formulierung sowie Anpassungen an den heutigen Sprachgebrauch und die aktuellen Bedürfnisse.

Zu Z 12.1 und 12.2 (§ 11 Abs 2 und 3):

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich Jugendinitiativen anlässlich einer bestimmten Problemstellung bilden und sich konkret mit dieser auseinandersetzen, aber ein darüber hinausgehendes Interesse an einem institutionalisierten Mitwirken in einem Vertretungsgremium wenig bis gar nicht in Anspruch genommen worden ist. Deshalb sollen die Bestimmungen betreffend Vertreter bzw Vertreterinnen von Jugendinitiativen entfallen (vgl § 16).

Zu Z 12.3 (§ 11 Abs 4):

Im Landes-Jugendbeirat wird Geschlechterparität angestrebt. Deshalb hat von den beiden bestellten Personen, die dem Landes-Jugendbeirat als Mitglied und Ersatzmitglied angehören sollen, eine männlich und eine weiblich zu sein.

Zu Z 12.4 (§ 11 Abs 5):

Die Funktionsdauer des Landes-Jugendbeirates von zwei Jahren hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen, da bis zu seiner Konstituierung auch eine gewisse Anlaufzeit erforderlich ist. Die Funktionsdauer sollte deshalb auf drei Jahre erhöht werden.

Zu Z 12.5 (§ 11 Abs 6):

Die Änderung betrifft eine gendergerechte Formulierung.

Zu Z 13 (§ 13):

In der Praxis hat sich die Notwendigkeit der Einberufung des Landes-Jugendbeirates bei einem Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder als zu hoch erwiesen, sodass es zukünftig reichen sollte, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird (Abs 1). Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an eine gendergerechte Formulierung (Abs 2 und 3) sowie eine Klarstellung (Abs 5). Zukünftig wird im Abs 5 ausdrücklich normiert, dass das Amt der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle des Landes-Jugendbeirates diesen administrativ unterstützt, wie dies auch bereits derzeit gängige Verwaltungspraxis ist. Die Unterstützung betrifft insbesondere administrative Hilfe bei der Durchführung von Wahlen, Meldungen an die Landesregierung, Organisation des Schriftverkehrs, Vernetzung von Jugendorganisationen und Jugendzentren.

Zu Z 14 (§ 14):

Es wird zukünftig normiert, dass Vereine oder andere juristische Personen, um als Jugendorganisation Mitglied beim Landes-Jugendbeirat zu sein, gemeinnützig zu sein haben.

Zu Z 15 (§ 15):

Die Änderungen betreffen gendergerechte Formulierungen.

Zu Z 16 (§ 16):

Da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass Jugendinitiativen die Möglichkeit der Teilnahme im Landes-Jugendbeirat praktisch nicht wahrgenommen haben (vgl die Erläuterungen zu § 11 Abs 2 und 3), kann die die Jugendinitiativen betreffende Legaldefinition entfallen.

Zu Z 17 (§ 20):

Die Änderungen betreffen gendergerechte Formulierungen.

Zu Z 18 (§ 21):

Die Informationspflicht des Landes wird um die aus der UN-Kinderrechtskonvention abgeleiteten Rechte erweitert.

Zu Z 19 und 20 (§§ 22 und 23):

Da auch verheiratete Personen zukünftig unter die Jugendschutzbestimmungen fallen sollen, entfällt die entsprechende Ausnahme (§ 22 Abs 1 Z 2) bzw deren Nachweispflicht (§ 23 Abs 1). Zudem werden die Altersgrenzen in Übereinstimmung mit anderen Landesgesetzen eindeutig formuliert.

Zu Z 21 (§ 24):

In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Landesjugendreferentenkonferenz vom 20. April 2018 werden die Ausgehzeiten für Jugendliche der Altersgruppen 12 bis 14 Jahren (§ 22 Abs 1 Z 2 lit a) und 14 bis 16 Jahren (§ 22 Abs 1 Z 2 lit b) angehoben.

Zu Z 22, 23 und 24 (§§ 27, 28 und 29):

Die Änderungen in den §§ 27, 28 Abs 1 lit a und 29 betreffen gendergerechte Formulierungen bzw terminologische Anpassungen sowie den Entfall der Verweisung auf den zu streichenden § 30 (vgl dazu die Erläuterungen zu § 30).

Im § 28 Abs 1 lit b werden die Zeiten, zu denen Jugendliche öffentliche Theater- und Filmaufführungen besuchen können, an die Ausgehzeiten angepasst.

Zu Z 25 (§ 30):

Der bis dato den Veranstaltern bzw Veranstalterinnen auferlegte Aufwand der Anzeige über die Jugendzulässigkeit von Theater- und Filmaufführungen erscheint im Zusammenhang mit der Regelung des § 29 als überschießend, sodass im Zuge der Deregulierungsbestrebungen die Anzeigepflicht und unter Umständen die Pflicht zur Erstellung eines Bescheides der Behörde entfallen kann.

Zu Z 26 (§ 32):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Terminologie sowie eine Klarstellung, dass die §§ 28 bis 31 auf alle Aufführungen ohne Unterscheidung des verwendeten Mediums gelten (bspw Video, DVD, Diavortrag, etc ...).

Zu Z 27 (§ 33):

Die Änderungen betreffen gendergerechte Formulierungen.

Zu Z 28 (§ 34):

Lotterien und Totospiele können einen Einstieg für Jugendliche in die Spielsucht bewirken, sodass ihre Teilnahme wie bei anderen Glücksspielen auch zu verbieten ist. Ausgenommen bleiben weiterhin behördlich genehmigte Tombolaveranstaltungen, da von diesen kein vergleichbares Risiko der Entwicklung einer Spielsucht ausgeht.

Zu Z 29 (§ 35):

Um Jugendliche zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr vor dem Einstieg in die Spielsucht zu schützen, ist zukünftig auch ihnen – ebenso wie Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr – die Betätigung von Spielautomaten mit Geldeinwurf verboten. Weiterhin von diesem Verbot ausgenommen bleiben Musikautomaten, Miniaturrennbahnen, Flipper usw.

Zu Z 30 (§ 36):

Im Abs 1 werden die gebrannten alkoholischen Getränke neu definiert. Im Abs 2 wird das Rauchverbot für Jugendliche vom 16. Lebensjahr auf das 18. Lebensjahr – wie von den Landesjugendreferenten und -referentinnen auf ihrer Konferenz am 20. April 2018 beschlossen – angehoben. Darüber hinaus wird klargestellt, dass sowohl der Verkauf wie auch andere Arten der Abgabe (entgeltlich oder unentgeltlich) unzulässig sind.

Zu Z 31 (§ 37):

Neben den sprachlichen Anpassungen wird klargestellt, dass jugendgefährdende Medien auch den Gebrauch von Messenger-Diensten und sozialen Medien mitumfassen (facebook, instagramm, twitter, snapchat, whatsapp, telegram, etc). Von einer Aufzählung im Gesetzestext wird auf Grund der sich rasch ändernden Gewohnheiten und neuen Entwicklungen Abstand genommen, um auch alle zukünftig in Erscheinung tretenden Dienste mitumfassen zu können.

Zu Z 32 (§ 38):

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuellen Medien. Anstelle von Bildplatten werden die in der heutigen Zeit üblichen Medien wie DVDs und Blu-Ray-Discs ins Gesetz aufgenommen. Darüber hinaus erfolgen sprachliche Anpassungen sowie die Aktualisierung der Verweisung auf das deutsche Jugendschutzgesetz.

Zu Z 33 (§ 39a):

Die Novellierung ist durch die Neudefinition der gebrannten alkoholischen Getränke im § 36 Abs 1 zweiter Satz bedingt.

Zu Z 34.1 (§ 40 Abs 1):

Da § 30 entfällt, hat auch die entsprechende Verweisung in der Strafbestimmung zu entfallen. Verstoßen Jugendliche nach der Vollendung des 16. Lebensjahres gegen die Schutzbestimmungen betreffend Tabakwaren in der Öffentlichkeit (§ 36 Abs 2), begehen sie zwar eine Verwaltungsübertretung, diese bleibt jedoch straffrei. Die Strafbarkeit Volljähriger gemäß § 40 Abs 3 und der Verfall gemäß § 41 bleiben davon unberührt.

Zu Z 34.2 (§ 40 Abs 3):

Der Strafrahmen wird jeweils um eine Mindeststrafe ergänzt. Eine zusätzliche Änderung der geltenden Rechtslage wird nicht vorgenommen, sodass – so wie auch bisher – nur der jeweilige Adressat der Verbotsnorm entsprechend bestraft werden kann.

Zu Z 36 (§ 45):

Das Gesetz soll mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Jugendgesetz

Recht junger Menschen

Recht junger Menschen

§ 1

§ 1

(1) ...

(1) ...

(2) Dieses Gesetz dient der Erfüllung dieses Rechtes, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in die Kompetenzen des Bundes fallen oder in anderen Landesgesetzen oder auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen geregelt sind. Dieses Gesetz erfasst daher nicht die Angelegenheiten insbesondere des gerichtlichen Strafrechtes, der Kinder- und Jugendwohlfahrt sowie der Tagesbetreuung, der Schule und der Berufsausbildung.

(2) Dieses Gesetz dient der Erfüllung dieses Rechtes, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in die Kompetenzen des Bundes fallen oder in anderen Landesgesetzen oder auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen geregelt sind. Dieses Gesetz erfasst daher nicht die Angelegenheiten insbesondere des gerichtlichen Strafrechtes, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Tagesbetreuung, der Schule und der Berufsausbildung.

(3) ...

(3) ...

Aufgabe und Grundsätze der Jugendförderung

Aufgabe und Grundsätze der Jugendförderung

§ 2

§ 2

(1) und (2) ...

(1) und (2) ...

(3) Leitlinien für die Jugendarbeit sind insbesondere:

(3) Leitlinien für die Jugendarbeit sind insbesondere:

a) und b) ...

a) und b) ...

c) gesellschaftliche Gleichstellung von jungen Frauen und Männern;

c) Gleichstellung von Frauen und Männern;

d) die über Gruppen und Generationen hinausgehende Solidarität, wie zB zwischen Nichtbehinderten oder Behinderten sowie gegenüber benachteiligten jungen Menschen;

d) die über Gruppen und Generationen hinausgehende Solidarität, wie zB die Inklusion von Menschen mit Behinderung und von benachteiligten jungen Menschen;

e) Toleranz sowie Weltoffenheit und Aufgeschlossenheit für Menschen anderer Nationalitäten, Kulturen und Weltanschauungen;

e) Toleranz sowie Weltoffenheit und Aufgeschlossenheit für Menschen anderer Nationalitäten, Kulturen, Weltanschauungen und Religionen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung;

f) und g) ...

f) und g) ...

h) Stärkung des demokratischen Systems.

h) Stärkung des demokratischen Systems und des Demokratieverständnisses.

Persönlicher Anwendungsbereich**§ 3**

Als junge Menschen (Jugend) im Sinn der Jugendförderungsbestimmungen gelten Personen, die nicht älter als 27 Jahre sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben; bei Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, genügt der Aufenthalt im Land

Jugendförderung durch Land und Gemeinden**§ 4**

(1) Das Land Salzburg ist zur Jugendförderung als Träger von Privatrechten und zur Schaffung von Möglichkeiten der politischen Partizipation Jugendlicher im Sinn des Art 5 Abs 5 L-VG verpflichtet. Für diese Zwecke sind im Landeshaushalt unter Bedachtnahme auf die anderen Erfordernisse an den Landeshaushalt und die finanziellen Möglichkeiten des Landes ausreichend Mittel vorzusehen.

(2) ...

(3) Auch die Gemeinden haben als Trägerinnen von Privatrechten Jugendförderung zu betreiben. Zu diesem Zweck sollen die Gemeinden in ihren Voranschlägen einen Gesamtbetrag ("Jugendbudget") vorsehen, der mindestens 7,27 € bei Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern 10,90 € je jungem Menschen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde entspricht. Als Maßnahmen sollen die Gemeinden insbesondere:

1. dafür sorgen, dass Jugendzentren und Jugendtreffpunkte bestehen und Schulsportflächen udgl für die Jugend zugänglich sind, soweit Bedarf danach besteht;
2. einen Kinder- und Jugendbeauftragten, der von der Jugend, die älter als 12 Jahre ist, auf längstens fünf Jahre gewählt wird, sowie eine Arbeitsgruppe für Jugendangelegenheiten, die sich aus Erwachsenen und Jugend zusammensetzt, einsetzen;
3. Mitbestimmungsmöglichkeiten insbesondere bei jugendrelevanten Angelegenheiten schaffen, wie zB die Abhaltung von Jugendsprechtagen, Jugendgemeinderäten.

Zur zielgerichteten Planung von notwendigen Förderungsmaßnahmen sollen die Gemeinden Erhebungen über die Bedürfnisse der Jugend in geeigneter Weise durchführen. Deren Ergebnisse sowie die während eines Jahres geplanten Maßnahmen sollen in einem Jugendforum oder in einer Gemeindeversammlung

Persönlicher Anwendungsbereich**§ 3**

Als junge Menschen (Jugend) im Sinn der Jugendförderungsbestimmungen gelten Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben; bei Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, genügt der Aufenthalt im Land

Jugendförderung durch Land und Gemeinden**§ 4**

(1) Das Land Salzburg ist zur Jugendförderung als Träger von Privatrechten und zur Schaffung von Möglichkeiten der politischen Partizipation junger Menschen im Sinn des Art 5 Abs 5 L-VG verpflichtet. Für diese Zwecke sind im Landeshaushalt unter Bedachtnahme auf die anderen Erfordernisse an den Landeshaushalt und die finanziellen Möglichkeiten des Landes ausreichend Mittel vorzusehen.

(2) ...

(3) Auch die Gemeinden haben als Trägerinnen von Privatrechten Jugendförderung zu betreiben. Zu diesem Zweck sollen die Gemeinden in ihren Voranschlägen einen Gesamtbetrag ("Jugendbudget") vorsehen, der mindestens 10 € bei Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern 14 € je jungem Menschen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde entspricht. Als Maßnahmen sollen die Gemeinden insbesondere:

1. dafür sorgen, dass Jugendzentren und Jugendtreffpunkte bestehen und Schulsportflächen udgl für die Jugend zugänglich sind, soweit Bedarf danach besteht;
2. einen Kinder- und Jugendbeauftragten, der von der Jugend, die älter als 12 Jahre ist, auf längstens fünf Jahre gewählt wird, sowie eine Arbeitsgruppe für Jugendangelegenheiten, die sich aus Erwachsenen und Jugend zusammensetzt, einsetzen;
3. Mitbestimmungsmöglichkeiten insbesondere bei jugendrelevanten Angelegenheiten schaffen, wie zB die Abhaltung von Jugendsprechtagen, Jugendgemeinderäten;
4. die Gründung von Jugendorganisationen fördern und bestehende Jugendorganisationen bei ihren Aktivitäten unterstützen.

Zur zielgerichteten Planung von notwendigen Förderungsmaßnahmen sollen die

öffentlich erörtert werden.

(4) ...

Förderungsvoraussetzungen

§ 5

(1) Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden sollen, haben zu dienen:

- a) der Persönlichkeitsentfaltung und körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung junger Menschen;
- b) der Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses im innerstaatlichen wie auch im internationalen Bereich;
- c) der politischen und staatsbürgerlichen Bildung sowie der religiösen Erziehung junger Menschen;
- d) der Entwicklung des sozialen Engagements junger Menschen;
- e) der Vorbereitung junger Menschen auf Partnerschaft und Familie;
- f) der Entfaltung der kreativen Kräfte junger Menschen, um eine aktive Beteiligung am kulturellen Leben zu ermöglichen;
- g) der Bewusstseinsbildung junger Menschen zum sinnvollen Gebrauch der Medien;
- h) einer sinnvollen Freizeitgestaltung, die den unterschiedlichen Interessen junger Menschen gerecht wird.

(2) Gegenstand der Förderung können sein:

- a) ...
- b) die Errichtung und Führung von Suchtpräventionsstellen;
- c) bis f) ...
- g) die Herausgabe von Jugendzeitschriften und Jugendinformationen;
- h) bis k) ...

(3) ...

Gemeinden Erhebungen über die Bedürfnisse der Jugend in geeigneter Weise durchführen. Deren Ergebnisse sowie die während eines Jahres geplanten Maßnahmen sollen in einem Jugendforum oder in einer Gemeindeversammlung öffentlich erörtert werden.

(4) ...

Gegenstand und Voraussetzung der Förderung

§ 5

(1) Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden sollen, dienen folgenden Zielsetzungen:

- a) der physischen und psychischen Entwicklung junger Menschen;
- b) der Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses im innerstaatlichen wie auch im internationalen Bereich;
- c) der politischen und staatsbürgerlichen Bildung sowie der Bildung in religiös-spirituellen und weltanschaulichen Themen junger Menschen;
- d) der Entwicklung des sozialen Engagements junger Menschen;
- e) der Vorbereitung junger Menschen auf Partnerschaft und Familie;
- f) der Entfaltung der kreativen Kräfte junger Menschen, um eine aktive Beteiligung am kulturellen Leben zu ermöglichen;
- g) der Bewusstseinsbildung junger Menschen zum verantwortungsvollen Gebrauch von Medien und Kommunikationstechnologien;
- h) einer sinnvollen Freizeitgestaltung, die den unterschiedlichen Interessen junger Menschen gerecht wird.

(2) Gegenstand der Förderung können sein:

- a) ...
- b) die Errichtung und Führung von Gewalt-, Extremismus- oder Suchtpräventionsstellen;
- c) bis f) ...
- g) die Herausgabe von Jugendzeitschriften, Jugendinformationen und digitale Medienauftritte;
- h) bis k) ...

(3) ...

(4) Eine Förderung nach diesem Gesetz hat weiters zur Voraussetzung, dass der Förderungswerber eine ihm zumutbare Eigenleistung erbringt.

(5) ...

Art und Ausmaß der Förderung

§ 6

(1) Die Förderung kann erfolgen:

- a) durch Gewährung von Beiträgen (Subventionen) und Stipendien;
- b) durch Gewährung von Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen;
- c) durch organisatorische und fachliche Beratung;
- d) durch Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen;
- e) durch sonstige Mitwirkung.

(2) ...

Förderungsempfänger

§ 7

Förderungen nach diesem Gesetz können gewährt werden:

- a) jungen Menschen;
- b) Organisationen, denen überwiegend junge Menschen angehören (Kinder- und Jugendorganisationen);
- c) Organisationen und Einrichtungen, die junge Menschen betreuen;
- d) Organisationen und Einrichtungen, die sich der Ausbildung oder Fortbildung von Jugendbetreuern auf den im § 5 Abs 2 angeführten Gebieten widmen.

Förderungsrichtlinien

§ 8

Zur Durchführung der Förderung des Landes hat die Landesregierung Förderungsrichtlinien zu erlassen, die allen Förderungswerbern auf Verlangen auszufolgen und im Übrigen zur allgemeinen Einsicht beim Amt der Landesregierung bereitzuhalten sind. Diese Förderungsrichtlinien haben

(4) Eine Förderung nach diesem Gesetz hat weiters zur Voraussetzung, dass Förderungswerbende ihnen zumutbare Eigenleistungen erbringen

(5) ...

Art und Ausmaß der Förderung

§ 6

(1) Die Förderung kann erfolgen durch:

- a) Gewährung von Beiträgen (Subventionen) und Stipendien;
- b) Gewährung von Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen;
- c) organisatorische und fachliche Beratung;
- d) Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen;
- e) Bereitstellung von Kommunikations- und Vernetzungsangeboten für Jugendorganisationen und Jugendzentren;
- f) sonstige Mitwirkung.

(2) ...

Förderungsempfänger und -empfängerinnen

§ 7

Förderungen nach diesem Gesetz können gewährt werden:

- a) jungen Menschen;
- b) Organisationen, denen überwiegend junge Menschen angehören (Kinder- und Jugendorganisationen);
- c) Organisationen und Einrichtungen, die Angebote für junge Menschen setzen und junge Menschen begleiten;
- d) Organisationen und Einrichtungen, die sich der Ausbildung oder Fortbildung von Jugendbetreuern bzw -betreuerinnen auf den im § 5 Abs 2 angeführten Gebieten widmen.

Förderungsrichtlinien

§ 8

Zur Durchführung der Förderung des Landes hat die Landesregierung Förderungsrichtlinien zu erlassen, die allen Förderungswerbenden auf Verlangen auszufolgen und im Übrigen zur allgemeinen Einsicht beim Amt der Landesregierung bereitzuhalten sind. Diese Förderungsrichtlinien haben

insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

a) bis d) ...

Jugendberatungs- und -informationsstellen

§ 9

(1) Jugendberatungs- und -informationsstellen im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die die Jugend oder auch die Erziehungsberechtigten über die mit dem Heranwachsen verbundenen Probleme aufklären, informieren und bei Bedarf an andere Einrichtungen (zB Familienberatung, Jugendamt, Kinder- und Jugendanwaltschaft) vermitteln sowie allgemeine Serviceleistungen für die Jugend anbieten. Die Aufgaben der Familien- und Erziehungsberatungsstellen werden hievon nicht berührt.

(2) In jedem Verwaltungsbezirk des Landes soll mindestens eine Jugendberatungs- bzw -informationsstelle bestehen. Diese soll so gelegen sein, dass sie für junge Menschen geographisch und räumlich leicht erreichbar ist, und eine behindertengerechte Ausstattung aufweisen.

(3) Jugendberatungs- und -informationsstellen, die von anderen Rechtsträgern als dem Land geführt und vom Land gefördert werden, unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Die hierfür notwendigen Befugnisse sind in der Vereinbarung zwischen dem Land und dem Rechtsträger festzulegen.

Jugendzentren und Jugendtreffpunkte

§ 10

(1) Jugendzentren und Jugendtreffpunkte im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, der Jugend Anleitung und Gelegenheit für eine sinnvolle, den verschiedenen Neigungen entsprechende Freizeitgestaltung zu bieten.

(2) ...

1. bis 3. ...

4. sie eine entsprechende personelle und sachliche, insbesondere auch soweit möglich behindertengerechte Ausstattung aufweisen; und

5. ...

(3) ...

insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

a) bis d) ...

Jugendberatungs- und -informationsstellen

§ 9

(1) Jugendberatungs- und -informationsstellen im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die die Jugend oder auch die Erziehungsberechtigten über die mit dem Heranwachsen verbundenen Probleme aufklären, informieren und bei Bedarf an andere Einrichtungen (zB Familienberatung, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendanwaltschaft) vermitteln sowie allgemeine Serviceleistungen für die Jugend anbieten. Die Aufgaben der Familien- und Erziehungsberatungsstellen werden hievon nicht berührt.

(2) In jedem Verwaltungsbezirk des Landes soll mindestens eine Jugendberatungs- bzw -informationsstelle bestehen. Diese soll so gelegen sein, dass sie für junge Menschen geographisch und räumlich leicht erreichbar ist, und eine barrierefreie Ausstattung aufweisen.

(3) Jugendberatungs- und -informationsstellen, die von anderen Rechtsträgern bzw -trägerinnen als dem Land geführt und vom Land gefördert werden, unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Die hierfür notwendigen Befugnisse sind in der Vereinbarung zwischen dem Land und den jeweiligen Rechtsträgern bzw -trägerinnen festzulegen.

Jugendzentren und Jugendtreffpunkte

§ 10

(1) Jugendzentren und Jugendtreffpunkte im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die Maßnahmen und Angebote der außerschulischen Jugendarbeit setzen.

(2) ...

1. bis 3. ...

4. sie eine entsprechende personelle und sachliche, insbesondere auch soweit möglich barrierefreie Ausstattung aufweisen; und

5. ...

(3) ...

Einrichtung und Zusammensetzung

§ 11

- (1) ...
- (2) Dem Landes-Jugendbeirat gehören an:
- a) je ein Vertreter der gemäß § 14 Abs 2 aufgenommenen Jugendorganisationen;
 - b) Vertreter von Jugendzentren und Jugendtreffpunkten, die durch mindestens zwei Jahre die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs 1 und 2 erfüllen, und zwar bei Bestehen einer solchen Einrichtung ein Vertreter, von zwei bis fünf solchen Einrichtungen zwei Vertreter und von sechs und mehr solchen Einrichtungen jeweils ein weiterer Vertreter für je fünf Einrichtungen; die Anzahl der Vertreter solcher Einrichtungen darf aber keinesfalls die Zahl der Vertreter der dem Landes-Jugendbeirat angehörenden Jugendorganisationen übersteigen;
 - c) nach Möglichkeit mindestens zwei und höchstens acht Vertreter von Jugendinitiativgruppen, denen von den unter lit a und b genannten Mitgliedern des Landes-Jugendbeirates für jeweils zwei Jahre die Mitgliedschaft zum Landes-Jugendbeirat zuerkannt wird.

(3) Die Mitglieder des Landes-Jugendbeirates gemäß Abs 2 lit a werden von der betreffenden Jugendorganisation, die Mitglieder gemäß Abs 2 lit b von den Rechtsträgern der in Betracht kommenden Jugendzentren und Jugendtreffpunkte durch einen einhelligen Akt und die Mitglieder gemäß Abs 2 lit c durch Beschluss der unter Abs 2 lit a und b genannten Mitglieder namhaft gemacht und von der Landesregierung bestellt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Fall dessen Verhinderung zu vertreten hat.

(4) Von den beiden Personen, die dem Landes-Jugendbeirat als Mitglied oder dessen Ersatzmitglied angehören sollen, darf nur eine zu Beginn der Funktionsdauer (Abs 5) das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Einrichtung und Zusammensetzung

§ 11

- (1) ...
- (2) Dem Landes-Jugendbeirat gehören an:
- a) je eine Person als Vertretung der gemäß § 14 Abs 2 aufgenommenen Jugendorganisationen;
 - b) Vertreter bzw Vertreterinnen von Jugendzentren und Jugendtreffpunkten, die durch mindestens zwei Jahre die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs 1 und 2 erfüllen, nach folgendem Verteilungsschlüssel: Bestehen im Bundesland Salzburg
 - aa) ein Jugendzentrum oder ein Jugendtreffpunkt: ein Vertreter bzw eine Vertreterin;
 - bb) zwei bis fünf Jugendzentren oder Jugendtreffpunkte: zwei Vertreter bzw zwei Vertreterinnen;
 - cc) sechs bis zehn Jugendzentren oder Jugendtreffpunkte: drei Vertreter bzw Vertreterinnen;
 - dd) weiterführend je fünf Jugendzentren oder Jugendtreffpunkte: zusätzlich ein Vertreter bzw eine Vertreterin.

Die Anzahl der Vertreter bzw Vertreterinnen der Jugendzentren oder Jugendtreffpunkte darf keinesfalls die Zahl der Vertreter bzw Vertreterinnen der dem Landes-Jugendbeirat angehörenden Jugendorganisationen übersteigen.

(3) Die Mitglieder des Landes-Jugendbeirates gemäß Abs 2 lit a werden von der betreffenden Jugendorganisation und die Mitglieder gemäß Abs 2 lit b von den Rechtsträgern bzw -trägerinnen der in Betracht kommenden Jugendzentren und Jugendtreffpunkte einvernehmlich namhaft gemacht und von der Landesregierung bestellt.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise wie nach Abs 3 ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Fall von dessen Verhinderung zu vertreten hat. Es darf nur das Mitglied oder dessen Ersatzmitglied zu Beginn der Funktionsdauer (Abs 5) das 35. Lebensjahr vollendet haben, und die

(5) Die Funktionsdauer des Landes-Jugendbeirates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder und endet mit dem Zusammentreten der neu bestellten Mitglieder. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl des Vorsitzenden im Amt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) während der Funktionsdauer werden die Mitglieder (Ersatzmitglieder) für die restliche Funktionsdauer bestellt.

(6) Die Landesregierung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Landes-Jugendbeirates Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landes-Jugendbeirates abberufen, wenn

a) und b) ...

c) die betreffende Jugendorganisation oder die Rechtsträger der Jugendzentren und Jugendtreffpunkte durch einen einhelligen Akt an Stelle des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) eine andere Person als Mitglied (Ersatzmitglied) des Landes-Jugendbeirates namhaft machen.

Erfolgt die Abberufung nicht auf Antrag des Landes-Jugendbeirates, ist diesem vorausgehend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) und (9) ...

Geschäftsführung des Landes-Jugendbeirates

§ 13

(1) Der Landes-Jugendbeirat ist vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in einem Kalenderjahr einzuberufen. Der Beirat ist weiters einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Grundes beim/bei der Vorsitzenden verlangt wird.

(2) Zu jeder Sitzung des Landes-Jugendbeirates und seiner Ausschüsse ist der Leiter/die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Jugendförderung unmittelbar betrauten Dienststelle des Amtes der Landesregierung einzuladen. Zu Sitzungen des Landes-Jugendbeirates, die auch der Beratung der Landesregierung im Sinn des § 11 Abs. 1 dienen, ist auch das für die Jugendförderung und außerschulische Jugendziehung zuständige Mitglied der Landesregierung einzuladen. Ihnen bzw den von ihnen entsendeten Vertretern kommt beratende

Geschlechterparität ist herzustellen.

(5) Die Funktionsdauer des Landes-Jugendbeirates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder und endet mit dem Zusammentreten der neu bestellten Mitglieder. Der bzw die Vorsitzende und die den Vorsitz vertretenden Personen bleiben bis zur Neuwahl des bzw der Vorsitzenden im Amt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) während der Funktionsdauer werden die Mitglieder (Ersatzmitglieder) für die restliche Funktionsdauer bestellt. Auf die Geschlechterparität im Landes-Jugendbeirat ist zu achten.

(6) Die Landesregierung kann von Amts wegen oder auf Antrag des Landes-Jugendbeirates Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landes-Jugendbeirates abberufen, wenn

a) und b) ...

c) die betreffende Jugendorganisation oder die Rechtsträger bzw -trägerinnen der Jugendzentren und Jugendtreffpunkte durch einen einhelligen Akt an Stelle des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) eine andere Person als Mitglied (Ersatzmitglied) des Landes-Jugendbeirates namhaft machen.

Erfolgt die Abberufung nicht auf Antrag des Landes-Jugendbeirates, ist diesem vorausgehend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) und (9) ...

Geschäftsführung des Landes-Jugendbeirates

§ 13

(1) Der Landes-Jugendbeirat ist von dem bzw der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in einem Kalenderjahr einzuberufen. Der Beirat ist weiters einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Grundes bei dem bzw der Vorsitzenden verlangt wird.

(2) Zu jeder Sitzung des Landes-Jugendbeirates und seiner Ausschüsse ist der Leiter bzw die Leiterin der mit den Angelegenheiten der Jugendförderung unmittelbar betrauten Dienststelle des Amtes der Landesregierung einzuladen. Zu Sitzungen des Landes-Jugendbeirates, die auch der Beratung der Landesregierung im Sinn des § 11 Abs. 1 dienen, ist auch das für die Jugendförderung und außerschulische Jugendziehung zuständige Mitglied der Landesregierung einzuladen. Ihnen bzw den von ihnen entsendeten vertretenden Personen kommt

Stimme zu. Zu den Sitzungen des Landes-Jugendbeirates können fallweise Fachleute und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Der Landes-Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und außerdem der/die Vorsitzende (Stellvertreter) und mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Beschlüsse des Landes-Jugendbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als beschlossen, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

(4) ...

(5) Geschäftsstelle des Landes-Jugendbeirates ist das Amt der Landesregierung.

Jugendorganisationen im Landes-Jugendbeirat

§ 14

(1) Als Mitglieder des Landes-Jugendbeirates kommen nur Jugendorganisationen in Betracht, die

- a) Vereine oder andere juristische Personen sind;
- b) und d) ...

(2) und (3) ...

Jugendzentren und Jugendtreffpunkte

im Landes-Jugendbeirat

§ 15

(1) Die Landesregierung hat eine Liste der Rechtsträger von Jugendzentren und Jugendtreffpunkten, die für die Teilnahme an der Namhaftmachung von Vertretern in den Landes-Jugendbeirat gemäß § 11 Abs 3 in Betracht kommen, zu führen.

(2) Die Aufnahme in die Liste erfolgt auf Ansuchen des Rechtsträgers eines Jugendzentrums oder Jugendtreffpunktes durch die Landesregierung mit Bescheid, in diesem ist das Jugendzentrum oder der Jugendtreffpunkt zu bezeichnen. Dem Ansuchen sind alle zum Nachweis des Vorliegens der

beratende Stimme zu. Zu den Sitzungen des Landes-Jugendbeirates können fallweise Fachleute und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Der Landes-Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und außerdem der bzw die Vorsitzende oder die den Vorsitzenden bzw die Vorsitzende stellvertretende Person und mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Beschlüsse des Landes-Jugendbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als beschlossen, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

(4) ...

(5) Geschäftsstelle des Landes-Jugendbeirates ist das Amt der Landesregierung. Diese unterstützt den Landes-Jugendbeirat in administrativer Hinsicht.

Jugendorganisationen im Landes-Jugendbeirat

§ 14

(1) Als Mitglieder des Landes-Jugendbeirates kommen nur Jugendorganisationen in Betracht, die

- a) gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige juristische Personen;
- b) und d) ...

(2) und (3) ...

Jugendzentren und Jugendtreffpunkte

im Landes-Jugendbeirat

§ 15

(1) Die Landesregierung hat eine Liste der Rechtsträger bzw der Rechtsträgerinnen von Jugendzentren und Jugendtreffpunkten, die für die Teilnahme an der Namhaftmachung von vertretenden Personen in den Landes-Jugendbeirat gemäß § 11 Abs 3 in Betracht kommen, zu führen.

(2) Die Aufnahme in die Liste erfolgt auf Ansuchen des Rechtsträgers bzw der Rechtsträgerin eines Jugendzentrums oder Jugendtreffpunktes durch die Landesregierung mit Bescheid, in diesem ist das Jugendzentrum oder der Jugendtreffpunkt zu bezeichnen. Dem Ansuchen sind alle zum Nachweis des

Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 2 lit b dienenden Unterlagen anzuschließen.

(3) Erfüllt eine Einrichtung eines in die Liste aufgenommenen Rechtsträgers nicht mehr die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste, ist der Rechtsträger von der Landesregierung von Amts wegen aus dieser zu streichen. Im Streitfall ist hierüber durch Bescheid zu entscheiden.

Jugendinitiativen im Landes-Jugendbeirat

§ 16

Als Jugendinitiativen werden Zusammenschlüsse von Personen bezeichnet, die zum Ziel haben, die offene Jugendarbeit in Gemeinden oder Gemeinde(Stadt)teilen zu leisten. Diese Zusammenschlüsse erfolgen in der Regel in Vereinsform.

Besondere Verpflichtungen der Betriebsinhaber und Veranstalter

§ 20

(1) Die Inhaber von Betrieben (Geschäftsführer, Beauftragte) und Veranstalter haben die besonderen Jugendschutzbestimmungen sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen, nach denen sich für Kinder und Jugendliche Verbote oder Beschränkungen für den Besuch des Betriebes oder der Veranstaltung ergeben, in für Kinder und Jugendliche verständlicher Form an deutlich sichtbarer Stelle angeschlagen zu halten und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere auch durch mündliche Aufklärung, dafür zu sorgen, dass diese Verbote und Beschränkungen von den Kindern und Jugendlichen beachtet werden. Sie haben sich von deren Einhaltung laufend zu überzeugen und Kindern und Jugendlichen, die ihr Alter nicht nachweisen oder unter ein solches Verbot bzw eine solche Beschränkung fallen, den Zutritt zu verweigern bzw diese zum Verlassen des betreffenden Betriebes oder Veranstaltungsortes aufzufordern.

(2) ...

Informationspflicht des Landes

§ 21

Das Land hat dafür zu sorgen, dass über die Jugendschutzbestimmungen

Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 2 lit b dienenden Unterlagen anzuschließen.

(3) Erfüllt eine Einrichtung eines in die Liste aufgenommenen Rechtsträgers bzw einer in die Liste aufgenommenen Rechtsträgerin nicht mehr die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste, ist der Rechtsträger bzw die Rechtsträgerin von der Landesregierung von Amts wegen aus dieser zu streichen. Im Streitfall ist hierüber durch Bescheid zu entscheiden.

Besondere Verpflichtungen der Betriebsinhaber bzw Betriebsinhaberinnen und der Veranstalter bzw Veranstalterinnen

§ 20

(1) Die Inhaber bzw die Inhaberinnen von Betrieben (Geschäftsführung oder von dieser Beauftragte) und Veranstalter bzw Veranstalterinnen sowie von diesen Beauftragte haben die besonderen Jugendschutzbestimmungen sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen, nach denen sich für Kinder und Jugendliche Verbote oder Beschränkungen für den Besuch des Betriebes oder der Veranstaltung ergeben, in für Kinder und Jugendliche verständlicher Form an deutlich sichtbarer Stelle angeschlagen zu halten und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere auch durch mündliche Aufklärung, dafür zu sorgen, dass diese Verbote und Beschränkungen von den Kindern und Jugendlichen beachtet werden. Sie haben sich von deren Einhaltung laufend zu überzeugen und Kindern und Jugendlichen, die ihr Alter nicht nachweisen oder unter ein solches Verbot bzw eine solche Beschränkung fallen, den Zutritt zu verweigern bzw diese zum Verlassen des betreffenden Betriebes oder Veranstaltungsortes aufzufordern.

(2) ...

Informationspflicht des Landes

§ 21

Das Land hat dafür zu sorgen, dass über die Jugendschutzbestimmungen und

informiert werden:

1. und 2 ...

Begriffsbestimmungen

§ 22

(1) Im Sinn der Jugendschutzbestimmungen sind:

1. ...
2. Jugendliche: Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ausgenommen verheiratete Personen sowie Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leistende Personen. Sie werden unterschieden in:
 - a) Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Jugendliche bis 14 Jahre),
 - b) Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren),
 - c) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Jugendliche ab 16 Jahre);

3. ...

(2) ...

Ausweispflicht

§ 23

(1) Wer anlässlich der Anwendung der Jugendschutzbestimmungen angibt, eine bestimmte Altersstufe erreicht zu haben, verheiratet zu sein oder Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst zu leisten, hat dies den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Organen durch Vorweis eines geeigneten Dokumentes nachzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn der Inhaber eines Betriebes oder ein Veranstalter oder deren Beauftragte es verlangen.

(2) ...

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

§ 24

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es nicht erlaubt, sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson auf Straßen und Plätzen und anderen allgemein zugänglichen Orten während der nachstehend angeführten

die in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte informiert werden:

1. und 2 ...

Begriffsbestimmungen

§ 22

(1) Im Sinn der Jugendschutzbestimmungen sind:

1. ...
2. Jugendliche: Personen, die das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leistende Personen. Sie werden unterschieden in:
 - a) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche bis 14 Jahre),
 - b) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben (Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren),
 - c) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Jugendliche ab 16 Jahre);

3. ...

(2) ...

Ausweispflicht

§ 23

(1) Wer anlässlich der Anwendung der Jugendschutzbestimmungen angibt, eine bestimmte Altersstufe erreicht zu haben oder Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst zu leisten, hat dies den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Organen durch Vorweis eines geeigneten Dokumentes nachzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn der Inhaber bzw die Inhaberin eines Betriebes oder ein Veranstalter bzw eine Veranstalterin oder deren Beauftragte es verlangen.

(2) ...

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

§ 24

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es nicht erlaubt, sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson auf Straßen und Plätzen und anderen allgemein zugänglichen Orten während der nachstehend angeführten

Zeiten aufzuhalten:

- a) ...
- b) Jugendliche bis 14 Jahre in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr;
- c) Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr.

(2) ...

Aufenthalt in Betriebsanlagen

§ 27

(1) ...

(2) Auf Antrag des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzustellen, ob es sich um eine Betriebsanlage im Sinn des Abs 1 handelt oder nicht. Solche Feststellungsbescheide können auch von Amts wegen erlassen werden, wenn dies zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist.

Besuch öffentlicher Theater- und Filmaufführungen

§ 28

(1) Kinder und Jugendliche dürfen öffentliche Theater- oder Filmaufführungen nicht besuchen, wenn

- a) ihr Besuch vom Veranstalter oder ihre Aufführung vor Kindern oder Jugendlichen von der Landesregierung, gegebenenfalls bis zu einem bestimmten Alter, für unzulässig erklärt worden ist (§§ 29 Abs 2 bis 4, 30 Abs 3); oder
- b) die Aufführung nach den nachstehend angeführten Zeiten endet:
 - aa) ...
 - bb) bei Jugendlichen bis 14 Jahre nach 22:00 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage nach 23:00 Uhr;
 - cc) bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren nach 23:00 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage nach 00:00 Uhr.

Diese Zeiten verlängern sich jeweils um eine Stunde, wenn sich das Kind oder der Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson

Zeiten aufzuhalten:

- a) ...
- b) Jugendliche bis 14 Jahre in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr;
- c) Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren in der Zeit von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr.

(2) ...

Aufenthalt in Betriebsanlagen

§ 27

(1) ...

(2) Auf Antrag des Eigentümers bzw der Eigentümerin oder des bzw der sonst darüber Verfügungsberechtigten ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzustellen, ob es sich um eine Betriebsanlage im Sinn des Abs 1 handelt oder nicht. Solche Feststellungsbescheide können auch von Amts wegen erlassen werden, wenn dies zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist.

Besuch öffentlicher Theater- und Filmaufführungen

§ 28

(1) Kinder und Jugendliche dürfen öffentliche Theater- oder Filmaufführungen nicht besuchen, wenn

- a) ihr Besuch vom Veranstalter bzw von der Veranstalterin oder ihre Aufführung vor Kindern oder Jugendlichen von der Landesregierung, gegebenenfalls bis zu einem bestimmten Alter, für unzulässig erklärt worden ist (§ 29 Abs 2 bis 4); oder
- b) die Aufführung nach den nachstehend angeführten Zeiten endet:
 - aa) ...
 - bb) bei Jugendlichen bis 14 Jahre nach 23:00 Uhr;
 - cc) bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren nach 01:00 Uhr.

Diese Zeiten verlängern sich jeweils um eine Stunde, wenn sich das Kind oder der Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson

(2) ...

Jugenzulässigkeit von Theater- und Filmaufführungen

§ 29

(1) ...

(2) Der Veranstalter hat den Besuch einer Theater- oder Filmaufführung durch Kinder oder Jugendliche insgesamt oder bis zu einem bestimmten Alter für unzulässig zu erklären, insoweit die Voraussetzungen des Abs. 1 offensichtlich vorliegen und keine Entscheidung der Landesregierung gemäß Abs. 3 oder § 30 Abs. 3 oder keine Beurteilung einer Kommission gemäß Abs. 4 vorliegt.

(3) ...

(4) Liegt für ein Theaterstück oder einen Film ein Gutachten einer Kommission vor, die auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Beurteilung deren Eignung für eine Aufführung vor Kindern oder Jugendlichen eingerichtet ist, so gilt dessen Beurteilung über die fehlende Eignung zur Aufführung vor Kindern oder Jugendlichen insgesamt oder bis zu einem bestimmten Alter als Erklärung der Landesregierung im Sinn des Abs. 3. Dasselbe gilt für Beurteilungen der Jugendfilmkommission beim Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Die Landesregierung kann jedoch auf Antrag des Veranstalters oder des Filmverleihs oder von Amts wegen eine von diesen Beurteilungen abweichende Entscheidung treffen.

Anzeige und behördliche Entscheidung über die Jugenzulässigkeit von Theater- und Filmaufführungen

§ 30

(1) Die Veranstalter von öffentlichen Theater- oder Filmaufführungen haben die beabsichtigte erste Aufführung vor Kindern oder Jugendlichen im Land Salzburg der Landesregierung anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens am dritten Werktag vor der ersten Aufführung bei der Behörde einlangen. Dabei ist der Inhalt des Theaterstückes bzw. Filmes kurz darzustellen und anzugeben, wann die erste Aufführung vor Kindern oder Jugendlichen insgesamt oder nur ab einem bestimmten Alter beabsichtigt ist und ob eine Beurteilung gemäß § 29 Abs 4 vorliegt. Die Anzeige kann auch vom betreffenden Filmverleih unter weiterer Angabe des Veranstalters, der den Film erstmalig aufführen wird, erstattet werden.

(2) ...

Jugenzulässigkeit von Theater- und Filmaufführungen

§ 29

(1) ...

(2) Der Veranstalter bzw die Veranstalterin hat den Besuch einer Theater- oder Filmaufführung durch Kinder oder Jugendliche insgesamt oder bis zu einem bestimmten Alter für unzulässig zu erklären, insoweit die Voraussetzungen des Abs. 1 offensichtlich vorliegen und keine Entscheidung der Landesregierung gemäß Abs. 3 oder keine Beurteilung einer Kommission gemäß Abs. 4 vorliegt.

(3) ...

(4) Liegt für ein Theaterstück oder einen Film ein Gutachten einer Kommission vor, die auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Beurteilung deren Eignung für eine Aufführung vor Kindern oder Jugendlichen eingerichtet ist, so gilt dessen Beurteilung über die fehlende Eignung zur Aufführung vor Kindern oder Jugendlichen insgesamt oder bis zu einem bestimmten Alter als Erklärung der Landesregierung im Sinn des Abs. 3. Dasselbe gilt für Beurteilungen der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Landesregierung kann jedoch auf Antrag des Veranstalters bzw der Veranstalterin oder des Filmverleihs oder von Amts wegen eine von diesen Beurteilungen abweichende Entscheidung treffen.

(2) Den Organen der Landesregierung und den von ihr betrauten Sachverständigen ist über ihr Verlangen die unentgeltliche Teilnahme an der ersten oder einer späteren öffentlichen Aufführung des Theaterstückes oder Filmes zu ermöglichen.

(3) Die Landesregierung hat auf Antrag des Veranstalters einer öffentlichen Theater- oder Filmaufführung oder des betreffenden Filmverleihs auszusprechen, ob ein Theaterstück oder Film vor Kindern oder Jugendlichen insgesamt oder nur ab einem bestimmten Alter aufgeführt werden darf. Für den Antrag gilt Abs 1 dritter Satz. Der Antrag ist bis spätestens zur beabsichtigten ersten Aufführung vor Kindern oder Jugendlichen zu erledigen, wenn er wenigstens zwei Wochen vorher gestellt worden ist.

(4) Der Bescheid über die Zulässigkeit der Aufführung eines Theaterstückes oder Filmes vor Kindern oder Jugendlichen insgesamt oder bis zu einem bestimmten Alter im Land Salzburg ist an den Veranstalter, bei dem das Theaterstück oder der Film aufgeführt wird oder der den Antrag gestellt hat, oder, wenn dies nicht möglich ist, an eine den Betrieb tatsächlich führende Person sowie bei Filmen zusätzlich an den Filmverleih zu erlassen. Die Entscheidung über die Unzulässigkeit der Aufführung eines Filmes vor Kindern oder Jugendlichen insgesamt oder bis zu einem bestimmten Alter ist in der Salzburger Landes-Zeitung kundzumachen. Sie wirkt gegenüber allen Veranstaltern im Land Salzburg. Die Betriebsinhaber haben an einer für die Besucher gut sichtbaren Stelle auf die Unzulässigkeit der Aufführung des betreffenden Theaterstückes oder Filmes vor Kindern oder Jugendlichen insgesamt oder bis zu einem bestimmten Alter hinzuweisen.

**Beiprogramme, Videoaufführungen, Revue- und
Varieteeveranstaltungen**

§ 32

Die §§ 28 bis 31 gelten auch für Beiprogramme von öffentlichen Filmaufführungen, für öffentliche Videoaufführungen sowie für Revue- und Varieteeveranstaltungen.

Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen

§ 33

(1) und (2) ...

(3) Abs. 1 gilt nicht

**Beiprogramme, Videoaufführungen, Revue- und
Varieteeveranstaltungen**

§ 32

Die §§ 28 bis 31 gelten unabhängig von den verwendeten Bild-Datenträgern. Sie gelten auch für Beiprogramme sowie für Revue- und Varieteeveranstaltungen.

Besuch sonstiger öffentlicher Veranstaltungen

§ 33

(1) und (2) ...

(3) Abs. 1 gilt nicht

- a) für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, wenn
- es sich um eine Tanzveranstaltung handelt, die von Jugendorganisationen, Jugendzentren oder Jugendtreffpunkten, die im Landes-Jugendbeirat vertreten sind bzw Vertreter im Landes-Jugendbeirat namhaft machen können, von einer Tanzschule, von einer Schule im Sinn der schulrechtlichen Vorschriften, von Schülern einer solchen Schule im Rahmen der Schülermitverwaltung oder von einer Elternvereinigung veranstaltet wird; oder

– ...

b) ...

(4) und (5) ...

Teilnahme an Glücksspielen und Wetten

§ 34

(1) Kinder und Jugendliche dürfen sich an Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen um Geld oder Geldeswert sowie an öffentlichen Wetten nicht beteiligen. Ausgenommen hievon ist die Teilnahme an behördlich genehmigten Tombolaveranstaltungen, Lotterien und Totospielen.

(2) und (3) ...

Betätigung von Spielautomaten mit Geldeinwurf

§ 35

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Apparate, die durch Geldeinwurf in Betrieb zu setzen sind und hiedurch einen wenigstens teilweise automatischen Spielablauf bewirken (Spielautomaten), nicht betätigen. Ausgenommen hievon ist die Betätigung von Musikautomaten, Miniaturrennbahnen, Flipper udgl.

Alkohol, Tabak, Drogen und Suchtmittel-Ersatzstoffe

§ 36

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken nicht erlaubt. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken, und zwar auch in Form von Mischgetränken und unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (zB

- a) für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, wenn

- es sich um eine Tanzveranstaltung handelt, die von Jugendorganisationen, Jugendzentren oder Jugendtreffpunkten, die im Landes-Jugendbeirat vertreten sind bzw Vertreter bzw Vertreterinnen im Landes-Jugendbeirat namhaft machen können, von einer Tanzschule, von einer Schule im Sinn der schulrechtlichen Vorschriften, von Schülern bzw Schülerinnen einer solchen Schule im Rahmen der Schülermitverwaltung oder von einer Elternvereinigung veranstaltet wird; oder

– ...

b) ...

(4) und (5) ...

Teilnahme an Glücksspielen und Wetten

§ 34

(1) Kinder und Jugendliche dürfen sich an Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen um Geld oder Geldeswert sowie an öffentlichen Wetten, Lotterien und Totospielen nicht beteiligen. Ausgenommen hievon ist die Teilnahme an behördlich genehmigten Tombolaveranstaltungen.

(2) und (3) ...

Betätigung von Spielautomaten mit Geldeinwurf

§ 35

Kinder und Jugendliche dürfen Apparate, die durch Geldeinwurf in Betrieb zu setzen sind und hiedurch einen wenigstens teilweise automatischen Spielablauf bewirken (Spielautomaten), nicht betätigen. Ausgenommen hievon ist die Betätigung von Musikautomaten, Miniaturrennbahnen, Flipper udgl.

Alkohol, Tabak, Drogen und Suchtmittel-Ersatzstoffe

§ 36

(1) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken nicht erlaubt. Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen, und zwar auch in Form von

Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erlaubt. Sonstige alkoholische Getränke dürfen von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Zustand der Berausung hervorgerufen oder verstärkt wird. An Kinder und Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke ausgedient oder sonst abgegeben werden, die sie nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden.

(2) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakwaren nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch keine Tabakwaren abgegeben werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch in Bezug auf Wasserpfeifentabak sowie in Bezug auf Stoffe, die als Tabakersatz oder -zusatz dem Rauchen von Wasserpfeifen oder elektrischen Zigaretten dienen.

(3) ...

**Jugendgefährdende Medien,
Gegenstände und Dienstleistungen
§ 37**

(1) Medien, die nicht unter § 38 fallen, wie zB Zeitschriften, Bücher, Fotos, Tonträger, sonstige Gegenstände (zB Spielsachen) und Dienstleistungen (zB Telefonsex), die insbesondere durch die gehäufte Darstellung oder Verherrlichung von Gewalt, durch die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen und ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung oder ihres religiösen Bekenntnisses oder durch die Darstellung oder Vermittlung sexueller Handlungen die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährden können, dürfen einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden.

(2) Auf Antrag des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten ist mit Bescheid festzustellen, ob es sich um ein Medium, einen sonstigen Gegenstand oder eine Dienstleistung handelt, die im Sinn des Abs 1 jugendgefährdend ist oder nicht. Solche Feststellungsbescheide

Mischgetränken und unabhängig davon, ob sie vorgefertigt sind (zB Alkopops) oder selbst hergestellt werden, nicht erlaubt. Sonstige alkoholische Getränke dürfen von Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nur insoweit konsumiert werden, als durch den Konsum nicht offenkundig ein Zustand der Berausung hervorgerufen oder verstärkt wird. An Kinder und Jugendliche dürfen keine alkoholischen Getränke ausgedient oder sonst abgegeben werden, die sie nicht erwerben, besitzen oder konsumieren dürfen. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn alkoholische Getränke durch Absorbierung an einen pulver- oder pastenförmigen Trägerstoff gebunden werden.

(2) Kindern und Jugendlichen sind der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Tabakwaren (§ 1 Z 1 bis 1 lit 1 und Z 8 TNRS) nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch keine Tabakwaren verkauft oder sonst abgegeben werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch in Bezug auf Wasserpfeifentabak sowie in Bezug auf Stoffe, die als Tabakersatz oder -zusatz dem Rauchen von Wasserpfeifen oder elektrischen Zigaretten dienen.

(3) ...

**Jugendgefährdende Medien,
Gegenstände und Dienstleistungen
§ 37**

(1) Medien, die nicht unter § 38 fallen, wie zB Zeitschriften, Bücher, Fotos, Tonträger, sonstige Gegenstände (zB Spielsachen) und Dienstleistungen, die insbesondere durch die gehäufte Darstellung oder Verherrlichung von Gewalt, durch die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen und ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung oder ihres religiösen Bekenntnisses oder durch die Darstellung oder Vermittlung sexueller Handlungen die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährden können, dürfen einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Dieses Verbot schließt das Anbieten, Vorführen, Weitergeben oder sonstige Zugänglichmachen derartiger Inhalte durch soziale Medien und Messenger-Dienste mit ein.

(2) Auf Antrag des Eigentümers bzw der Eigentümerin oder des bzw der sonst darüber Verfügungsberechtigten ist mit Bescheid festzustellen, ob es sich um ein Medium, einen sonstigen Gegenstand oder eine Dienstleistung handelt, die im Sinn des Abs 1 jugendgefährdend ist oder nicht. Solche

können auch von Amts wegen erlassen werden, wenn dies zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist.

(3) und (4) ...

(5) Diese Bestimmungen gelten nicht für Suchtmittel, die unter das Suchtmittelgesetz, BGBl I Nr 112/1997, fallen.

(6) Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind unbeschadet der Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes der Erwerb, der Besitz und der Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I gemäß § 3 des Pyrotechnikgesetzes (Feuerwerksscherzartikel, Feuerwerksspielwaren) nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch solche Gegenstände nicht überlassen werden.

**Freigabe von Videokassetten, Bildplatten
und sonstigen elektronischen Bild-Datenträgern**

§ 38

(1) Bespielte Videokassetten, Bildplatten und auf sonstigem elektronischen Weg zugängliche Bild-Datenträger dürfen Kindern und Jugendlichen nur angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, wenn die Programme auf diesen Datenträgern für die jeweilige Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet (Abs 4) sind.

(2) Programme, die auf Grund des § 7 iVm § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, Gesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 1985 I S 425, nicht freigegeben oder für Kinder und Jugendliche nur ab einem bestimmten Alter freigegeben sind, gelten auch im Land Salzburg als nicht oder nur ab einem bestimmten Alter freigegeben. Die Landesregierung kann jedoch auf Antrag des Eigentümers oder sonst darüber Verfügungsberechtigten eine hievon abweichende Entscheidung treffen.

(3) Liegt eine Klassifizierung im Sinn des Abs 2 nicht vor, hat die Landesregierung auf Antrag des Eigentümers des Datenträgers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten unter Anwendung der im § 37 Abs 1 angeführten Kriterien ein Programm für Kinder und Jugendliche insgesamt oder ab einem bestimmten Alter freizugeben oder die Freigabe abzulehnen.

(4) bis (6) ...

Feststellungsbescheide können auch von Amts wegen erlassen werden, wenn dies zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist.

(3) und (4) ...

(5) Diese Bestimmungen gelten nicht für Suchtmittel, die unter das Suchtmittelgesetz fallen.

(6) Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind unbeschadet der Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes der Erwerb, der Besitz und der Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 1 gemäß § 11 Pyrotechnikgesetz (Feuerwerksscherzartikel, Feuerwerksspielwaren) nicht erlaubt. Ihnen dürfen auch solche Gegenstände nicht überlassen werden.

**Freigabe von Videokassetten und sonstigen elektronischen Bild-
Datenträgern**

§ 38

(1) Bespielte Videokassetten, DVDs, Blu-Ray-Discs und auf sonstigem elektronischen Weg zugängliche Bild-Datenträger dürfen Kindern und Jugendlichen nur angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, wenn die Programme auf diesen Datenträgern für die jeweilige Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet (Abs 4) sind.

(2) Programme, die auf Grund des §§ 11 und 12 Jugendschutzgesetz, Gesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 2002 I S 2730, in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 2017, Gesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 2017 I S 420, nicht freigegeben oder für Kinder und Jugendliche nur ab einem bestimmten Alter freigegeben sind, gelten auch im Land Salzburg als nicht oder nur ab einem bestimmten Alter freigegeben. Die Landesregierung kann jedoch auf Antrag des Eigentümers bzw der Eigentümerin oder des bzw der sonst darüber Verfügungsberechtigten eine hievon abweichende Entscheidung treffen.

(3) Liegt eine Klassifizierung im Sinn des Abs 2 nicht vor, hat die Landesregierung auf Antrag des Eigentümers bzw der Eigentümerin des Datenträgers oder des bzw der sonst darüber Verfügungsberechtigten unter Anwendung der im § 37 Abs 1 angeführten Kriterien ein Programm für Kinder und Jugendliche insgesamt oder ab einem bestimmten Alter freizugeben oder die Freigabe abzulehnen.

(4) bis (6) ...

Verordnungen

§ 39a

Die Landesregierung kann durch Verordnung gebrannte alkoholische Getränke, Drogen, Suchtmittel-Ersatzstoffe, jugendgefährdende Medien, sonstige Gegenstände und Dienstleistungen sowie jugendgefährdende Tätigkeiten im Interesse einer einfachen und einheitlichen Vollziehung der §§ 36, 37 und 39 durch Verordnung näher beschreiben oder bezeichnen.

Strafbestimmungen

§ 40

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer den Bestimmungen des §§ 18 Abs 2, 20 Abs 1 und 2, 23 erster Satz, 24 Abs 1, 25 Abs 1 und 2, 26 Abs 1, 27 Abs 1, 28 Abs 1, 29 Abs 1, 30 Abs 1, 2 und 4 letzter Satz, 31, 32, 33 Abs 1, 2 und 4, 34 bis 36, 37 Abs 1 und 4, 38, 43 Abs 1 oder den auf der Grundlage dieses Gesetzes von der Behörde erlassenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist auch der Versuch strafbar. Der verbotene Ausschank von Alkohol an Kinder und Jugendliche durch Gewerbetreibende ist nach der Gewerbeordnung 1994, zu bestrafen. Übertretungen der Bestimmungen des § 36, die nicht in der Öffentlichkeit begangen werden, sind nicht zu bestrafen.

(2) ...

(3) Von anderen Personen als Jugendlichen begangene Übertretungen sind mit Geldstrafe bis zu 3.700 € bei Übertretungen im Zusammenhang mit jugendgefährdenden Gegenständen usw im Sinn des § 37 oder nicht freigegebenen Videokassetten im Sinn des § 38 aber mit Geldstrafe bis 7.300 € oder im Zusammenhang mit Suchtgiften mit Geldstrafe bis 14.600 € oder mit Freiheitsstrafe bis vier Wochen zu bestrafen.

(4) und (5) ...

Verordnungen

§ 39a

Die Landesregierung kann durch Verordnung Getränke gemäß § 36 Abs 1 zweiter Satz, Drogen, Suchtmittel-Ersatzstoffe, jugendgefährdende Medien, sonstige Gegenstände und Dienstleistungen sowie jugendgefährdende Tätigkeiten im Interesse einer einfachen und einheitlichen Vollziehung der §§ 36, 37 und 39 durch Verordnung näher beschreiben oder bezeichnen.

Strafbestimmungen

§ 40

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, wer den Bestimmungen des §§ 18 Abs 2, 20 Abs 1 und 2, 23 erster Satz, 24 Abs 1, 25 Abs 1 und 2, 26 Abs 1, 27 Abs 1, 28 Abs 1, 29 Abs 1, 31, 32, 33 Abs 1, 2 und 4, 34 bis 36, 37 Abs 1 und 4, 38, 43 Abs 1 oder den auf der Grundlage dieses Gesetzes von der Behörde erlassenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist auch der Versuch strafbar. Der verbotene Ausschank von Alkohol an Kinder und Jugendliche durch Gewerbetreibende ist nach der Gewerbeordnung 1994, zu bestrafen. Übertretungen der Bestimmungen des § 36, die nicht in der Öffentlichkeit begangen werden, sind nicht zu bestrafen. Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind bei Übertretung der Bestimmungen des § 36 Abs 2 auch dann straffrei, wenn die Übertretung in der Öffentlichkeit erfolgt.

(2) ...

(3) Von anderen Personen als Jugendliche begangene Übertretungen sind mit Geldstrafe von 250 € bis zu 3.700 € bei Übertretungen im Zusammenhang mit jugendgefährdenden Gegenständen usw im Sinn des § 37 oder nicht freigegebenen Datenträgern im Sinn des § 38 aber mit Geldstrafe von 500 € bis 7.300 € oder im Zusammenhang mit Suchtgiften mit Geldstrafe von 1.500 € bis 14.600 € oder mit Freiheitsstrafe bis vier Wochen zu bestrafen.

(4) und (5) ...

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 43a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 45/2018;
2. Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl I Nr 131/2009; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
3. Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl I Nr 112/1997; Gesetz BGBl I Nr 37/2018;
4. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSKG, BGBl Nr 431/1995; Gesetz BGBl I Nr 37/2018.

Informationsverfahrenshinweis

§ 43b

Die Novelle LGBl Nr/2018 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Nummer 2018/406/A notifiziert.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und

Übergangsbestimmungen dazu

§ 45

(1) bis (7) ...

(8) Die §§ 1 Abs 2, 2 Abs 3, (§) 3, 4 Abs 1 und 3, 5 Abs 1, 2 und 4, 6 Abs 1, (§) 7, 8, 9, 10 Abs 1 und 2, 11 Abs 2, 3, 4, 5 und 6, 13 Abs 1, 2, 3 und 5, 14 Abs 1, (§) 15, 20 Abs 1, (§) 21, 22 Abs 1, 23 Abs 1, 24 Abs 1, 27 Abs 2, 28 Abs 1, 29 Abs 2 und 4, (§) 32, 33 Abs 3, 34 Abs 1, (§) 35, 36 Abs 1 und 2, 37 Abs 1, 2, 5 und 6, 38 Abs 1, 2 und 3, 39a, 40 Abs 1 und 3, 43a und 43b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 16 und 30 außer Kraft.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und

Übergangsbestimmungen dazu

§ 45

(1) bis (7) ...